Veröffentlichung am Donnerstag, 14.12.2023

STADT KEMNATH

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Seepromenade“ der Stadt Kemnath.

Die Stadt Kemnath hat mit Beschluss vom 06.11.2023 den Bebauungsplan „Seepromenade“ für die Flächen der Fl.-Nrn. 450, 454, 454/1, 454/3, 1159/1, 1162/3, 1162/5, 1162/7, 1163/4, 1369/2 sowie Teile der Fl.-Nrn. 397/12, 450/5, 454/2, 455/1, 1162, 1369, 1369/1 und 1542 jeweils Gemarkung Kemnath als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Seepromenade“ in der Fassung vom 6. November 2023 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, Bauamt Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Die Planunterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Kemnath (www.kemnath.de) einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kemnath, 12.12.2023 .....

Roman Schäffler
Erster Bürgermeister

(Siegel)